

Basiskonto

Die Leistungen im Überblick:

Mit Ihrem neuen Basiskonto profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen. Überzeugen Sie sich selbst, welche Leistungen Ihr neues Konto zum Preis von EUR 20,- (EUR 10,- ermäßigtes Entgelt für wirtschaftlich oder sozial besonders schutzbedürftige Personen – Details siehe Rückseite) pro Quartal beinhaltet:

Inkludiert im Kontoführungsentgelt sind:

- Gutschrift
- Überweisungsauftrag Online / am Konto-Manager (nur möglich innerhalb des EWR)¹⁾
- Überweisungsauftrag am Schalter (nur möglich innerhalb des EWR)¹⁾
- SEPA Dauer / Abschöpfungsaufträge und SEPA Lastschrift
- Transaktion mit der Debitkarte in Euro im EWR
- Bargeldbehebung an der Kassa / am Geldausgabeautomaten der Bank Austria
- Bargeldeinzahlung an der Kassa / am Bargeld-Manager
- von der Bank ausgelöste Buchung (z.B. Kontoführungsentgelt, Spesen und Zinsen)
- Dauerauftragsänderung/ -löschung über Internetbanking und am Schalter
- Elektronischer Kontoauszug
- Kontoauszug am Konto-Manager
- 1 Debitkarte
- Internetbanking inkl. MobileBanking App
- 24h ServiceLine
- Mastercard Identity Check

Folgende Dienstleistungen sind nicht verfügbar:

- Auslandsüberweisungsaufträge außerhalb des EWR
- Zahlungen und Behebungen mit der Debitkarte außerhalb des EWR
- Überschreitung
- BusinessNet
- Kreditkarte
- Abrechnungskonto für Wertpapiere und Finanzierungen
- Ticketing
- CashBack
- Mobile Debitkarte

In folgenden Fällen dürfen wir ein Basiskonto ablehnen:

- bereits bestehendes Zahlungskonto in Österreich,²⁾ bei welchem Sie die Dienste eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen nutzen können
- anhängiges Strafverfahren zum Nachteil unseres Institutes / unserer Mitarbeiter:innen
- rechtskräftige Verurteilung aus obigen Gründen³⁾
- Sanktionen seitens der Vereinten Nationen / EU
- Mangelnde Bekanntgabe einer Wohnsitz-/ Zustelladresse⁴⁾
- Vorliegen devisenrechtlicher Maßnahmen

Bitte beachten Sie, dass Ihnen das Basiskonto keine Überziehungsmöglichkeit bietet.

Das Basiskonto ist hörgerätekompatibel.

Sie können Beschwerde zur Ablehnung oder Kündigung eines Basiskontos bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, einlegen oder sich an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien wenden.

Irrtum und Druckfehler vorbehalten.

Stand: März 2024

1) Die Bank wird Aufträge, welche nicht zu Standardkonditionen erteilt wurden, automatisch auf Standarddurchführung umstellen. Davon betroffen sind: von der Standardspesenteilung (SHA) abweichende Spesenanweisungen und die Erteilung von „Dringend Aufträgen“.

2) Außer es wird das Kontowechselservice der Bank Austria in Verbindung mit der Kündigung des bestehenden Zahlungskontos in Anspruch genommen oder es erfolgt die Vorlage einer Bestätigung, dass das bestehende Zahlungskonto bereits gekündigt wurde.

3) Eine getilgte Verurteilung hat für eine allfällige Ablehnung außer Betracht zu bleiben.

4) Sofern der Kunde keine Wohnsitzadresse hat, muss er zumindest die Postadresse einer Betreuungseinrichtung oder einen Zustellbevollmächtigten in Österreich oder ein Postfach bekanntgeben.

Basiskonto

Ein Basiskonto ist für alle Kund:innen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der EU haben und noch kein Zahlungskonto in Österreich besitzen, bei welchem die Dienste eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen genutzt werden können, auf expliziten Wunsch verfügbar. Sozial oder wirtschaftlich besonders schutzbedürftige Verbraucher haben das Recht auf ein Basiskonto zum halben Preis.

Sozial oder wirtschaftlich besonders schutzbedürftige Verbraucher:

Verbraucher, die eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen, gelten als sozial oder wirtschaftlich besonders bedürftig und haben Anspruch auf das ermäßigte Entgelt für wirtschaftlich oder sozial besonders schutzbedürftige Personen:

Folgende Personen sind wirtschaftlich oder sozial schutzbedürftig:

- Personen, die eine Leistung nach den Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen beziehen, die von den Ländern in Ausführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossen wurden;
- Personen, die eine Pension aus der Pensionsversicherung beziehen und gemäß § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, einen Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension haben;
- Personen, die eine Pension aus der Pensionsversicherung beziehen, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
- Personen, die nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 – ALVG, BGBl. Nr. 609/1977, ein Arbeitslosengeld oder eine Notstandshilfe beziehen, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
- Personen, bei denen ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, bis zum Ende der im Sanierungs- oder Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder bis zur Beendigung des Abschöpfungsverfahrens;
- Studierende, die eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, BGBl. Nr. 305/1992, beziehen;
- Lehrlinge im Sinne des § 1 des Berufsausbildungsgesetzes – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, die eine Lehrlingsentschädigung erhalten, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
- Personen, die gemäß § 4a des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024, BGBl. I Nr. 112/2023, von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit sind;
- Personen, die nach den Bestimmungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes – FeZG, BGBl. I Nr. 142/2000, eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt erhalten;
- Personen, die obdachlos im Sinne des § 1 Abs. 9 des Meldegesetzes – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, sind;
- Asylwerber im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 14 des Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005;
- Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Bestimmungen des § 46a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, geduldet ist;
- Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
 - a) einen Status als Obdachloser, Asylwerber, oder geduldeter Fremder haben,
 - b) eine mit einer bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbare soziale Leistung erhalten,
 - c) eine Leistung aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung erhalten, deren Höhe unter dem in diesem Mitgliedstaat für eine Leistung gemäß lit. b maßgeblichen Richtwert liegen,
 - d) von einem mit einem Schuldenregulierungsverfahren vergleichbaren Insolvenzverfahren betroffen sind, oder
 - e) eine staatliche Studienbeihilfe beziehen, die an die soziale Bedürftigkeit des Studierenden gebunden ist.